

Schützenverein Valbert

gegründet vor 1582 e. V.



SATZUNG

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

Schützenverein Valbert gegr. vor 1582 e. V.

mit dem Sitz in Meinerzhagen-Valbert.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgerichts Meinerzhagen eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar die Pflege und Förderung des Schießsports und des heimatlichen Kulturgutes, insbesondere das Schützenfest traditionsgemäß auszurichten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitgliedschaft in Fachverbänden ist möglich.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten.

Bei Beitrittserklärungen von geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Mitglieder, die dem Verein 25, 40, 50 oder 60 Jahre ununterbrochen die Treue gehalten haben, erhalten als Anerkennung und Dank für die Treue die zum Verein entsprechenden Ehrennadeln.
4. Mitglieder werden mit 65 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie mindestens 40 Jahre Mitglied waren.

5. Bei unterbrochener Mitgliedschaft gilt das Wiedereintrittsjahr.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Satzung und Schießstandordnung zu beachten.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

b) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Beschluss über den Austritt ist schriftlich zuzustellen.

4. Des Weiteren kann ein Mitglied ohne vorherige Anhörung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

Eine schriftliche Benachrichtigung folgt.

§4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für geschäftsunfähige Mitglieder.
2. In den Vorstand dürfen alle voll geschäftsfähigen Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand

§6 Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.
2. Eine ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Einladung im Vereinslokal, dem Schaukasten der Jungschützen sowie durch einen redaktionellen Artikel im Lokalteil der Meinerzhagener Zeitung.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.

Die Jahreshauptversammlung sollte immer am vierten Freitag nach Aschermittwoch stattfinden, frühestens am dritten, spätestens am fünften Freitag danach.

5. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Verschiedenes

Anträge zu Punkt 5e) müssen mindestens zwei Werktage vor der Jahreshauptversammlung, von einem stimmberechtigten Mitglied, schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§7

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

Die Kassenprüfer berichten in den Jahreshauptversammlungen über die Ergebnisse der Prüfungen.

§9

Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung für folgende Kategorien festgelegt:

- a) Mitglieder von 0 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres*
- b) Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu Vollendung des 21. Lebensjahres.*
- c) Mitglieder ab Vollendung des 21. Lebensjahres*
- d) Ehrenmitglieder*

§10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - a1) dem Vorsitzenden
 - a2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - a3) dem Oberst
 - a4) dem Geschäftsführer
 - a5) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - a6) dem Schatzmeister
 - a7) dem stellvertretenden Schatzmeister

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus:
 - b1) dem geschäftsführenden Vorstand nach 1a)
 - b2) dem Hauptmann
 - b3) bis zu drei Zugführern
 - b4) bis zu sechs Fahnenoffizieren
 - b5) dem Oberstadjutanten
 - b6) bis zu vier Königsadjutanten
 - b7) dem Offizier zur besonderen Verwendung
 - b8) dem Pressewart
 - b9) bis zu vier Schießmeistern
 - b10) dem Jugendleiter
 - b11) dem jeweiligen König
 - b12) dem jeweiligen Prinzen
 - b13) den Ehrenobersten
 - b14) dem Prinzenadjutanten

Die Belegung von bis zu vier Vorstandsämtern durch ein Vorstandsmitglied ist möglich, wobei die Positionen b11) und b12) als Sonderfunktionen hierfür nicht zugerechnet werden.

Die unter §10 Abs. 2 der Satzung genannten Vorstandsposten nach § 26 BGB dürfen nur von jeweils einem Vorstandsmitglied belegt werden. Darüber, ob ein Vorstandsposten eventuell nicht belegt wird, entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die Behandlung von Anregungen.
- b) die Bewilligung von Ausgaben.

§11 Wahlen

1. Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Jahreshauptversammlung gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

2. Jeder Vorstandsposten wird für die Dauer von drei Jahren belegt.

§12 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Schießordnung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) ein Verweis

b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

c) siehe §3 Abs. 3 und 4 der Satzung

§13 Abteilungen

1. Für im Verein betriebenen Sportarten können die Abteilungen der Sportschützen und des Tanzsportes bestehen.
2. Die Abteilung Sportschützen wird durch den ersten SchießmeisterIn oder seinen StellvertreterIn und die Abteilung Tanzsport durch einen Gardebeauftragten oder seinen StellvertreterIn geleitet.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

4. Die Abteilung ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die für die Ausübung des jeweiligen Sports notwendigen Anlagen und Geräte sind Eigentum des Vereins.

Für die Pflege und Instandhaltung sind die Abteilungen verantwortlich.

6. Die Schießordnung des Deutschen Schützenbundes ist für alle Schützen verbindlich.
7. Im Bedarfsfall ist der Vorstand berechtigt, weitere Abteilungen zu Gründen.

§14 Jugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

2. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Jahreshauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder des Wegfalles steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Stadt Meinerzhagen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und des heimatlichen Kulturgutes im Ortsteil Valbert verwendet werden darf.

§16 Vogelschießen

1. Majestäten des Schützenverein Valbert sind diejenigen Personen, die den Rest des jeweiligen Vogels von der Vogelrute geschossen haben sowie deren auserwählte Partner.

Majestäten dürfen nur natürliche Personen nicht gleichen Geschlechts sein.

2. Auf dem jährlichen stattfindenden Schützenfest wird auf folgende Vögel geschossen:

a) Kinderkönigsvogel

b) Prinzenvogel

c) Königsvogel

3. Alle fünf Jahre, zuletzt 1997, wird über Schützenfest auf den Kaiservogel geschossen.

4. Teilnahmeberechtigt sind:

zu 2a) Alle Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Eine Mitgliedschaft ist für die Teilnahme nicht erforderlich. Eine Teilnahme vor dem 12. Lebensjahr ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften möglich.

zu 2b) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

zu 2c) Mitglieder ab Vollendung des 26. Lebensjahres.

zu 3) Alle ehemaligen Könige, die noch Mitglied sind, sind zur Teilnahme am
Kaiservogelschießen berechtigt.

Meinerzhagen den 27.03.2015

Für den Vorstand

Geschäftsführer Pascal Busch